

1.1 Kauf, Miete und Leasing von Fahrerassistenzsystemen sowie Hard- und Software von Kommunikationslösungen für die Anbindung des Lkw an den Betrieb.

Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing von

- Navigationssystemen (inkl. Beschaffung/Update von Kartenmaterial)
- ESP, Spurhalteassistenten (nur wenn nicht gesetzlich vorgeschrieben)
- Bremsassistenten
- Abstandsreglern
- mobilen Geräten für die Warendistribution (Scanner).

Mobile Computer (Notebook, Laptop, Netbook, Mobilfunkgeräte) sind nur förderfähig, wenn diese während der Fahrt ausschließlich über eine Sprachsteuerung bedient und Bildschirm/Tastatur nur im Stillstand bei ausgeschaltetem Motor aktiviert werden können.

1.2 Ergonomische Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze. Förderfähig sind Produkte, die der Gestaltung der Fahrerarbeitsplätze dienen und ins Fahrerhaus eingebaut werden.

Förderfähig sind Kauf, Miete, Leasing und Reparatur von

- (Stand-/Dach-) Klimaanlage
- Bord-Kühlschränken
- ergonomischen Sitzen
- Standheizungen für Fahrerhäuser
- zertifizierten Schlafliagensystemen
- fest eingebauten Freisprecheinrichtungen (nicht Mobilfunkgeräte)
- Stauklappen im Fahrerhaus Inneneinrichtung).

1.3 Kauf, Miete und Leasing von zusätzlichen, überobligatorischen Sicherheitseinrichtungen am Fahrzeug.

Förderfähig sind Produkte, die der Sicherheit dienen, unmittelbar am Fahrzeug angebracht bzw. eingebaut werden und nicht gesetzlich vorgeschrieben sind. Alle Ausstattungsmerkmale, die über der Grundausstattung des Fahrzeuges liegen und dem Förderziel dienen, sind als überobligatorisch anzusehen.

Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing von z. B.

- Retardern/Intardern
- Achslastmessgeräten
- Kamerasystemen zum rückwärtigen Rangieren
- Frontkameras
- Zusatzscheinwerfern für das rückwärtige Rangieren
- Dachplanenhubvorrichtungen (Systeme zur Beseitigung gefährlicher Dachlasten)
- vorausschauende Tempomaten
- Abbiegeassistenzsysteme ab 2020 (es sind bestimmte Nachweise erforderlich)

Reifen auf nichtangetriebenen Achsen mit Ausnahme der vorderen Lenkachsen (Nachlaufachsen, Anhänger und Trailern) sind wie folgt förderfähig:

Wichtige Änderungen ab 2018 und 2020.

Die neuen Vorschriften zur Ausrüstung von Lkw mit Winterreifen sind am 1. Juni 2017 in Kraft getreten. Demnach sind spätestens ab dem 1. Juli 2020 neben den Antriebsachsen auch die vorderen Lenkachsen bei Lkw ab 3,5 Tonnen bei winterlichen Witterungsverhältnissen mit Winterreifen auszustatten. Normale M+S-Reifen werden noch bis zum 30. September 2024 als Winterreifen anerkannt. Voraussetzung ist jedoch, dass diese bis zum Jahresende 2017 produziert wurden. Als Winterreifen gelten ab dem 1. Oktober 2024 künftig nur noch Reifen, die mit dem Alpine-Symbol gekennzeichnet sind.

Für die Förderung hat dies folgende Auswirkungen:

Winter-/Ganzjahresreifen, mit „Bergpiktogramm mit Schneeflocke“/ 3PMSF, sind für die Antriebsachse und die vorderen Lenkachsen obligatorisch (gesetzlich vorgeschrieben) und können daher nur noch unter **1.9 (Schallwelle und Energieeffizienz)** gefördert werden. **Auf allen anderen Achsen ist eine Förderung nach 1.3 (80 %) weiterhin möglich. Winter-/Ganzjahresreifen mit M+S/ MS/ M/S, mit Herstellungsdatum bis einschließlich 31.12.2017, können noch als Winterreifen auf diesen Achsen unter 1.3 gefördert werden. Auf den Antriebsachsen und den vorderen Lenkachsen sind diese nur nach 1.9 förderfähig.**

1.4 Kauf, Miete und Leasing/Ersatzbeschaffung/ Installation von zusätzlichen, überobligatorischen Einrichtungen und Hilfsmitteln zur optimalen Ladungssicherung.

Förderfähig sind z. B.

- Entladeschläuche (Druckschläuche, die eine besonders hohe Sicherheit garantieren) inkl. der Gebühren für die regelmäßigen Prüfungen der Schläuche.
- Stirnwandverstärkungen oder Prallwände
- Rungen
- Zahnleisten
- Lademulden
- Zurrwinden
- Zurrgurte
- Ankerschienen
- Sperr- oder Ladebalken
- Zurrpunkte (fest oder beweglich)
- Befestigungsbeschläge für Container
- Ladehölzer (Keile, Bretter, Kanthölzer)
- rutschhemmende – Unter- und Zwischenlagen (RH-Matten)
- Ketten
- Seile
- Spannschlösser
- Spindelspanner
- Seil- und Kantenschoner
- Füllmittel (z. B. Aufblaspolster, Schaumstoffpolster etc.)
- Aufsatzbretter
- Rungenverlängerungen
- Ladegestelle
- Glastransportgestelle

- Planen und Netze zur Ladungssicherung
- Schiebeplanen für Kippauflieger zur Ladungssicherung
- Entladeschläuche (Druckschläuche, die eine besonders hohe Sicherheit garantieren), inkl. der Gebühren für die regelmäßige Prüfung der Schläuche
- PVC Gewerbeschlauch
- KCN Antirutschboden
- Ladungssicherungsgurt
- Kantenschutz für Ladungssicherung
- Stapler-Magnetmatten

1.5 Kauf, Miete und Leasing / Ersatzbeschaffung / Installation von Kühltrennwänden.

Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing/Ersatzbeschaffung/Installation von Kühltrennwänden mit unmittelbarem Fahrzeugbezug.

1.6 Aufwendungen für aerodynamische Maßnahmen.

Zur Verringerung des Luftwiderstands: Förderfähig sind insbesondere Kauf, Miete und Leasing/Ersatzbeschaffung/Installation/Einrichtung von

- Windleitkörpern (einschließlich Kosten der Lackierung)
- Luftleitblechen
- Seiten- und/oder Unterbodenverkleidungen
- Heckeinzügen am Auflieger oder Lkw-Aufbau.

1.7 Kauf, Miete und Leasing/Ersatzbeschaffung/ Installation von Partikelminderungssystemen.

Förderfähig sind ausschließlich Kauf, Miete und Leasing/Ersatzbeschaffung/Installation von Dieselpartikelfiltern mit unmittelbarem Fahrzeugbezug. Nicht förderfähig ist die Nachrüstung von Partikelminderungssystemen bei stationären Kältemaschinen und Kühlaggregaten von Containern. Ebenfalls nicht förderfähig ist der Einbau sogenannter Motoroptimierungssysteme und Effizienzsteigerungssysteme für Motoren sowie die Nachrüstung von EEV-Lösungen für Euro-5-Fahrzeuge.

1.8 Aufwendungen für überobligatorische Maßnahmen am Fahrzeug, zur Verringerung des Kraftstoffverbrauchs.

Förderfähig ist z. B. die Nachrüstung von Start-Stopp-Systeme und Aufwendungen für die Anschaffung des Elektromotors sowie diejenigen Aufwendungen für den Umbau/Einbau (Montagekosten).

Neu ab 2020: Kranbare Auflieger – Mehrkosten gegenüber „Standard-Auflieger“

1.9 Kauf, Miete und Leasing/Ersatzbeschaffung von lärm-/geräuscharmen Reifen, rollwiderstandsoptimierten Reifen.

Förderfähig sind sowohl neue als auch gebrauchte Reifen, die hinsichtlich Geräusentwicklung und Rollwiderstand optimiert sind und die die Grenzwerte der geltenden EU-Richtlinie **übererfüllen**.

Förderfähig sind Reifen, die hinsichtlich des Rollgeräusches, nach Artikel 9, Absatz 5, in Verbindung mit Anhang II Teil C der Reifenkennzeichnungs-VO1, mit **einer schwarzen Schallwelle** gekennzeichnet sind. Die zuwendungsfähigen Ausgaben betragen 30 % des Kaufpreises, der Mietgebühren oder der Leasingraten.

Förderfähig sind Reifen, die hinsichtlich des Rollwiderstands, nach Artikel 9, Absatz 4, in Verbindung mit Anhang II Teil B der Reifenkennzeichnungs-VO1, mit den Energie-Effizienz-Klassen A bis C gekennzeichnet sind. Klassen D-G sind nicht förderfähig.

Erläuterung für Maßnahme 1.9

– mit einer schwarzen Schallwelle = 30 % = effektive Förderung 24 %

—Die Prozentsätze für Rollgeräusch und Rollwiderstand werden kumuliert.

Förderfähig sind Reifen

– der Energie-Effizienz-Klasse A = 50 %, = effektive Förderung 40 %

– der Energie-Effizienz-Klasse B = 40 %, = effektive Förderung 32 %

– der Energie-Effizienz-Klasse C = 30 % = effektive Förderung 24 %

Die effektiven Prozentsätze ergeben sich aus den 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben für den Kaufpreis, der Mietgebühren oder der Leasingraten für Reifen. Nicht betroffen sind die Montagekosten; für diese werden immer 100 % der Kosten anerkannt, d.h. effektive 80 % werden erstattet.

Förderfähig sind ab 2017 auch **runderneuerte Reifen** als Umweltprodukte – **80 % von 50 % = effektive 40 %** der Kosten für den Reifen werden als zuwendungsfähige Ausgabe anerkannt!

1.10 Aufwendungen für Maßnahmen zur Vermeidung von Diebstählen (Lkw, Sattelzugmaschinen, Anhänger, Auflieger, Kraftstoff, Ladung).

Förderfähig sind insbesondere:

- Diebstahlwarnanlagen
- Wegfahrsperrn
- Abschließbare Deichsel- und Kupplungssicherungen
- Siebeinsätze in den Tanks
- Schnittfeste Gitterplanen
- Zusätzliche Sperren für das Lenkrad und/oder den Schalthebel
- Satellitenortungstechnik (GPS) in den Fahrzeugen, die bei einer ungewöhnlichen Routenabweichung, einer außerplanmäßigen Öffnung des Frachtraums oder der Abkopplung des Aufliegers in der Zentrale Alarm schlägt
- Transponder (z. B. RFID) an Paletten und anderen Frachtbehältern sowie direkt am Transportgut
- Kofferaufbauten mit Hartschale, um das Transportgut vor Planenschlitzern zu schützen
- Sogenannte „Panic-Buttons“, durch deren Betätigung in Gefahrensituationen die Polizei und/oder die Zentrale benachrichtigt werden

2. Personenbezogene Maßnahmen

2.1 Aufwendungen für zusätzliche, überobligatorische Sicherheitsausrüstung und Berufsbekleidung für Fahr- und Ladepersonal sowie der Disponenten.

Förderfähig sind Aufwendungen für Kauf, Miete und Leasing von zusätzlicher, überobligatorischer Arbeitsschutz- und Sicherheitsbekleidung (Schuhe, Westen, Hosen, Jacken, Handschuhe, Brillen, Masken etc.). Nicht förderfähig sind Warnwesten sowie Reinigungskosten für die Berufsbekleidung.

3. Maßnahmen zur Effizienzsteigerung

3.1 Unternehmensberatung zu umwelt- oder sicherheitsbezogenen Fragen der Unternehmensführung.

- Beratungen zu sicherheitsbezogenen Risiken z. B. Sicherheitsberatung
- Begehung der Betriebshöfe mit anschließenden konkreten Maßnahmen zur Risikovermeidung,
- Schulungen für die Geschäftsleitung und Führungskräfte zum Thema „Umgang mit Risiken im Fuhrpark
- Beratungen zu Automatisierungs- und Digitalisierungskonzepten bspw.:
- Die Analyse der Unternehmensprozesse
- bestehender Strukturen
- des Datenflusses und der
- Beratungen zur Cyber Security (bspw. um schadhafte E-Mails oder Cyber- Angriffe besser zu erkennen)
- Softwarebasierte Arbeitsschutzunterweisungshilfen ab Förderperiode 2021

Nicht förderfähig sind Rechts- und Steuerberatungskosten.

3.2 Telematiksysteme Förderfähig sind Kauf, Miete und Leasing / Wartungskosten / Servicegebühren für die Hard- und Software und sonstige Kosten für die Inanspruchnahme von Komponenten von Telematiklösungen im eigenen Betrieb.

Förderfähig sind die Kommunikationskosten für den Betrieb von Telematiksystemen (nur Datenkommunikation). Fahrzeugbezogene Komponenten von Telematiklösungen sind als Fahrerassistenzsysteme (fahrzeugbezogene Maßnahme) förderfähig.

3.3 Software zur Darstellung, Auswertung, Verwaltung, Archivierung der Daten des digitalen Tachografen.

Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf die Software. Nicht förderfähig sind Serviceleistungen (z. B. Auslesung, Auswertung) externer Dienstleister.

3.4 Kauf, Miete und Leasing/Wartung/Nutzung einer EDV-gestützten Anbindung an Kommunikationsplattformen/ Informationssysteme für eine intelligente Transportlogistik.

Förderfähig ist der Einkauf bei einer Fracht- oder Laderaumbörse, um Leerfahrten zu vermeiden. Nicht förderfähig ist jegliche Software zur Nachkalkulation von LKW-Touren.

3.5 Umwelt- und Sicherheitszertifizierungen sowie entsprechende Beratungen.

Förderfähig sind alle Zertifizierungen und begleitenden Beratungen zu Umwelt- und Sicherheitsfragen. Förderfähig sind nur Zertifizierungen und Re-Zertifizierungen nach folgenden Normen:

- DIN EN ISO 9001,
- DIN EN ISO 14001,
- DIN EN 16258,

Die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 (Qualitätsmanagement) ist dem Grunde nach förderfähig, soweit die Zertifizierung Umwelt- und Sicherheitsfragen betrifft. Förderfähig ist auch die Zertifizierung von Schutz- und Sicherheitskonzepten. Nicht förderfähig sind zwingend notwendige Zertifizierungen, die Voraussetzung dafür sind einen bestimmten Gütertransport durchführen zu können, wie z. B. die Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb (Efb), die Zertifizierung für den Futtermitteltransport (GMP) und die Zertifizierung für Lebensmittelhygiene (HACCP).

Für weitere Informationen und bei Fragen – insbesondere bei anstehenden Fahrzeug-Neuanschaffungen - stehe ich Ihnen jederzeit und gerne zur Verfügung.